

Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 22. Januar 1991 *)

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (Amtsbl. S. 122)*¹⁾, verordnet die **Landesregierung** zur Ausführung des § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080)*²⁾:

§ 1 Federführende Behörde

- (1) Federführende Behörde im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 UVP ist
- a) die oberste Landesbehörde, wenn das Vorhaben der Zulassung durch
- eine oberste Landesbehörde
 - und
 - durch eine Landesmittelbehörde
 - oder
 - durch eine untere Landesbehörde
- bedarf,
- b) die Landesmittelbehörde, wenn das Vorhaben der Zulassung durch
- eine Landesmittelbehörde
 - und
 - durch eine untere Landesbehörde
- bedarf.
- (2) Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere oberste Landesbehörden, ist federführende Behörde im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 UVP
- a) im Falle der Ziffer 1 der Anlage zu § 3 UVP die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a und b ZustVO-BImSchG³⁾ zuständige oberste Landesbehörde
- b) im Falle der Ziffern 2, 3 und 5 der Anlage zu § 3 UVP das Ministerium für Umwelt
- c) im Falle der Ziffer 16 der Anlage zu § 3 UVP das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 2 Weitere Zuständigkeiten der federführenden Behörde

Der federführenden Behörde werden die Zuständigkeiten nach §§ 6 bis 9 UVP übertragen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Amtsbl. S. 166.

1) Jetzige Fassung des LOG vgl. BS-Nr. 200-2.

2) UVP zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081).

3) Verweisung betrifft die Fassung vom 25. November 1986; jetzige Fassung der BS-Nr. 2128-17 enthält eine abweichende Regelung, so dass die Verweisung insoweit unzutreffend geworden ist; vgl. jetzt § 1 Nr. 2 der BS-Nr. 2128-17: Ministerium für Umwelt als einzig verbliebene oberste Landesbehörde